

Allgemeine Einkaufsbedingungen der P.E.R. Flucht- und Rettungssleitsysteme GmbH

1. Allgemein

1.1 Für sämtliche Bestellungen für P.E.R. Flucht- und Rettungssleitsysteme GmbH, im Folgenden PER genannt, gelten ausschließlich die nachfolgenden Bedingungen, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart ist. Der Geltung anderer AGB wird ausdrücklich widersprochen. PER hat das Recht, vom Vertrag zurückzutreten, wenn der Lieferant den Einkaufsbedingungen widerspricht. Ansprüche seitens des Lieferanten sind ausgeschlossen.

1.2 Mit erstmaliger Lieferung zu den vorliegenden Einkaufsbedingungen erkennt der Lieferant die ausschließliche Geltung auch für alle weiteren Bestellungen an.

1.3 Unsere Bestellungen erfolgen schriftlich und sind innerhalb von 2 Tagen anzunehmen und schriftlich zu bestätigen.

1.4 Subunternehmer dürfen nur nach vorheriger ausdrücklicher Zustimmung von PER eingesetzt werden.

2. Lieferzeit

2.1 Die vereinbarten Liefertermine oder -fristen sind verbindlich und verstehen sich eintreffend bei PER.

2.2 Erkennt ein Lieferant, dass ein vereinbarter Termin oder die vereinbarte Qualität nicht eingehalten werden kann, so hat er dies PER unverzüglich schriftlich unter Angabe der Gründe sowie die Verzögerungsdauer mitzuteilen.

2.3 PER ist berechtigt, die Annahme von Waren zu verweigern, die nicht zu dem vereinbarten Termin angeliefert werden und auf Rechnung und Gefahr des Lieferanten zurückzusenden.

3. Preise

Die vereinbarten Preise sind Höchstpreise und schließen Nachforderungen aller Art aus. Mehrkosten für eine beschleunigte Beförderungsart zum Zwecke der Termineinhaltung trägt der Lieferant. Kostenvoranschläge sind, wenn nicht anders vereinbart, kostenlos.

4. Versand und Verpackung

4.1 Der Versand erfolgt auf Gefahr des Lieferanten.

4.2 Die Waren sind so zu verpacken, dass Transportschäden vermieden werden.

5. Rechnungserstellung und Zahlung

5.1 Rechnungen sind unter Angabe der Bestell- und Artikelnummer sowie Bestellposition zu erstellen. Die Umsatzsteuer ist gesondert auszuweisen.

5.2 Die Zahlung erfolgt unter Vorbehalt ordnungsgemäßer Lieferung sowie preislicher und rechnerischer Richtigkeit. Die Feststellung eines gewährleistungspflichtigen Mangels berechtigt PER, die Zahlung bis zur Erfüllung der Gewährleistungsverpflichtung zurückzuhalten.

5.3 Eine Forderungsabtretung ist nicht zulässig.

6. Gewährleistung

6.1 Der Lieferant steht dafür ein, dass sämtliche Lieferungen/Leistungen dem neuesten Stand der Technik, den rechtlichen Bestimmungen und Normen, Vorschriften und Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden entsprechen.

6.2 Die Gewährleistungsverpflichtung des Lieferanten

richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Hiervon abweichend verjähren die in § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB angeführten Mängelansprüche in drei Jahren. Der Lieferant stellt PER von allen Ansprüchen Dritter frei, die wegen Mängeln, Verletzung von Schutzrechten Dritter oder Produktschäden seiner Lieferung aufgrund seines Verursachungsanteils erhoben werden. Der Lieferant sichert das Bestehen einer angemessenen Produkthaftpflichtversicherung zu.

6.3 Bei mangelhafter Lieferung hat der Lieferant nach Wahl durch PER kostenlosen Ersatz zu leisten, einen Preisnachlass über die Minderung zu gewähren oder den Mangel kostenlos zu beseitigen. In dringenden Fällen ist PER, nach Rücksprache mit dem Lieferanten, berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Beseitigung der Mängel selbst vorzunehmen oder durch einen Dritten vornehmen zu lassen oder anderweitig Ersatz zu beschaffen. Das gleiche gilt, wenn der Lieferant mit der Erfüllung seiner Gewährleistungsverpflichtung in Verzug gerät.

6.4 Werden nachträglich erkannte sicherheitsrelevante Mängel aufgrund von Produktbeobachtungen erkannt, sind diese auch nach Ablauf der Gewährleistungsfrist, dem Auftraggeber unaufgefordert anzuzeigen.

7. Qualitätssicherung

7.1 Der Lieferant hat ein dem neuesten Stand der Technik entsprechendes Qualitätssicherungssystem zu unterhalten bzw. einzuführen und dieses für die Herstellung, Lieferung und Leistung für alle PER-Produkte anzuwenden.

7.2 Der Lieferant verpflichtet sich nichtkonforme Produkte, Prozesse und Dienstleistungen an PER zu melden und sich ggf. diese durch PER genehmigen zu lassen. Der Lieferant stellt die Rückverfolgbarkeit von Teilen, Komponenten zu deren

Original- oder autorisierten Herstellern, autorisierten Händlern sicher, um die Verwendung gefälschter Teile zu verhindern.

7.3 Der Lieferant hat bei Änderungen der Produkt- und/oder Prozessdefinition des Liefergegenstandes unverzüglich PER zu informieren u. sich eine Genehmigung von PER einzuholen. Unabhängig davon hat der Lieferant die Qualität der Liefergegenstände ständig zu überprüfen. Ein Analysezertifikat ist der Lieferung gemäß gültiger Spezifikationsvereinbarung beizufügen. Der Lieferant hat in Aufzeichnungen festzuhalten, wann, in welcher Weise und durch wen die Liefergegenstände bezüglich der dokumentationspflichtigen Merkmale geprüft worden sind, und die Ergebnisse der Qualitätstests zu dokumentieren. Diese Aufzeichnungen unterliegen der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist.

7.4 Der Lieferant erteilt PER, seinen Kunden sowie den Luftfahrt - und staatlichen Behörden das Zutrittsrecht in alle Einrichtungen, einschließlich der Unterlieferanten, die mit der Bestellung zu tun haben, sowie Einsicht in alle relevanten Aufzeichnungen einschließlich Einblick in den Produktionsablauf.

7.5 Der Lieferant stellt sicher, dass die Beschaffungsdokumente ggf. an nachgeordnete Lieferanten weitergeleitet werden.

7.6 Es ist zu gewährleisten, dass eine vorhandene QM-Zertifizierung jederzeit gültig bleibt und PER nachzuweisen ist. Bei Zertifikatsverlust oder bei drohendem Zertifikatsverlust ist PER hierüber zu informieren.

8. Umwelt und Gefahrstoffe

8.1 Der Auftragnehmer hat dafür zu sorgen, dass die Lieferungen und Leistungen den Umweltschutz-, Unfallverhütungs- und anderen Arbeitsschutzvorschriften, den sicherheitstechnischen Regeln sowie allen in der Bundesrepublik Deutschland geltenden rechtlichen Anforderungen eingehalten werden.

8.2 PER erwartet, dass die Lieferanten ihre Verantwortung im Umweltschutz und der Nachhaltigkeit (bspw. CSR-Standards) bei Ihrer gesamten Tätigkeit im In- und Ausland wahrnehmen.

8.3 Bei jeder Lieferung hat der Auftragnehmer den Auftraggeber auf spezielle, nicht allgemein bekannte Behandlungs- und Entsorgungserfordernisse hinzuweisen.

Dies schließt insbesondere die aktuelle „VERORDNUNG Nr. 1272/2008 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)“ sowie alle diesbezüglichen rechtliche Verordnungen der EU und der Bundesrepublik.

9. Informationen und Daten

Zeichnungen, Muster, Herstellungsvorschriften, Entwürfe, firmeninterne Daten, Werkzeuge, Einrichtungen usw., die wir dem Lieferanten zur Angebotsabgabe oder zur Durchführung eines Auftrages überlassen haben, bleiben unser Eigentum. Sie dürfen nicht für andere Zwecke verwendet werden, vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden.

10. Erfüllungsort, Gerichtsstand

Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, ist für Lieferungen und Leistungen der von PER gewünschte Empfangsort der Erfüllungsort, für Zahlungen stets der Geschäftssitz von PER. Ausschließlicher Gerichtsstand ist Hamburg.

11. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Teile dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen rechtsunwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht beeinträchtigt. Gleiches gilt bei Vertragslücken.